

Verfahrensvermerke zum Ursprungsverfahren

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, wurden am 11.12.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.12.1997 gebilligt.

Middelhagen, 19.12.1997
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.02.1998 mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt (Genehmigungsfiktion)

Middelhagen, 03.03.1998
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Middelhagen, 23.03.1998
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind an dem Ort, an dem der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erscheinen von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.04.1998 in Kraft getreten.

Middelhagen, 21.04.1998
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

Salzung

Der Gemeinde Middelhagen über den Bebauungsplan Nr. 1/1996 für das Gebiet "Wohnbauung nördliche Dorfstrasse, Alt-Reddevitz" mit Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung 1. Änderung. Aufgrund des § 9 des BauGB in der Fassung vom 27.02.1998 (Bundesgesetzblatt I Nr. 61) sowie nach § 86 der Landesplanung M-V vom 06.05.1996 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/1996 für das Gebiet "Wohnbauung nördliche Dorfstrasse, Alt-Reddevitz" 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgefordert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.10.1998 Die ursprüngliche Begründung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 20.10.1998 bis zum 03.12.1998 erfolgt.

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 und § 20 LPBG beteiligt worden. Stellungnahme vom 02.12.1998

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/1996 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.02.1999 bis zum 30.04.1999 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) montags, mittwochs und donnerstags von 7.30-16.00 Uhr, dienstags von 7.30-18.00 Uhr und freitags von 7.30-12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung durch jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang in der Zeit vom 25.01.1999 bis zum 25.03.1999 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.04.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

7. Der katastralmäßige Bestand in August 1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig beschwert.

Bergen, 19.04.1999
Ort, Datum Siegel
Krawutschke
offentl. bestellter Verm.-Ing.

8. Die Bebauungsplanänderung Nr. 1 mit ÖBV, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung Nr. 1 mit ÖBV wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.04.1999 gebilligt.

Middelhagen, 16.04.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises vom 02.06.1999 mit Auflagen erteilt.

Middelhagen, 21.06.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

10. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den salzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.04.1999 erteilt, die Hinweis- und Bescheid-Liste wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.07.1999, Az.: 02.400.99.30, bestätigt (02.08.1999).

Middelhagen, 29.07.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplanung (1. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Middelhagen, 29.07.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind an dem Ort, an dem der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung ist am 27.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erscheinen von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.08.1999 in Kraft getreten.

Middelhagen, 30.08.1999
Ort, Datum Siegel
Kiesow
Der Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (Teil B)

- 1. Dächer
11. Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen; die Hauptgebäude mit Walmdach. Bei I-geschossiger Bauweise muß der Neigungswinkel mind. 40° und max. 50° betragen.
12. Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien allgemein zulässig: - Planen, unbesandet, in den Farbtönen braun- braungrau, Naturschiefer, - Reet bei I-geschossiger Bauweise.
13. Für Anbauten in Form von Balkonen, Loggien, Veranden, Wintergärten und Erkern sind auch Putzdächer mit Dachanstieg zum Hauptkörper und einem Neigungswinkel von mindestens 45° zulässig. Diese Dächer dürfen die Traufe des Hauptkörpers nicht übersteigen.
14. Dachschritte zur Bildung von Loggien sind bei eingeschossiger Bauweise nur an der rückwärtigen, von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbarer Gebäudeseite zulässig.
15. Die Dachneigung von Garagen und Nebengebäuden muß der Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechen.

- 2. Öffnungen
21. In jeder der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandenen Fassade sind Öffnungen vorzusetzen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude.
22. Rolltorekästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.
23. Es sind stehende Tür- und Fensterformate zu verwenden.

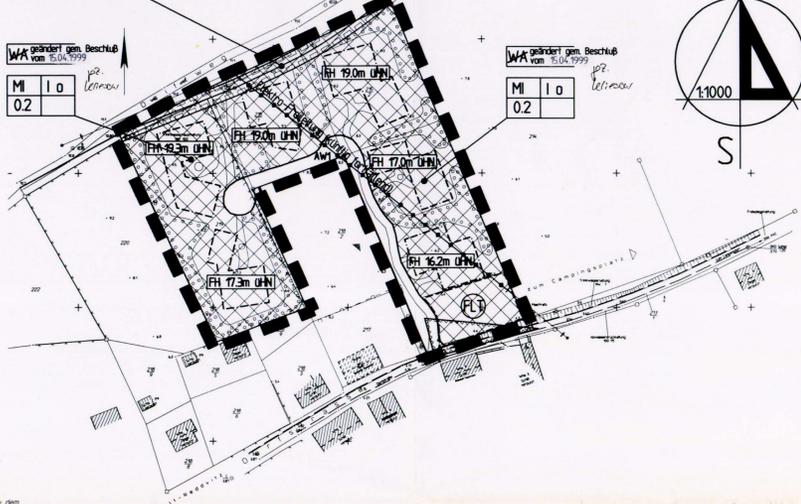
- 3. Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten
31. Tragende Teile sind in Holz oder Metall auszuführen.

- 32. Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten in mehreren Geschossen an der gleichen Fassade sind senkrecht übereinander anzuordnen und durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden.

- 33. Oberste Balkone und Loggien sind zu überdachen und mit der Überdachung ebenfalls durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden, oder als Pergolen oder Wintergärten auszubilden.

- 34. Dachbalkone als selbständige Gestaltenelemente sind ausgeschlossen.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen 3,00m Leitungsrecht beidseitig parallel zur Leitungsachse



Legend table for symbols and materials used in the plan. It lists items like Grenzpunkte, Polygonpunkte, aufgen. Nadelbaum, Holzmasse, etc., and their corresponding symbols and materials like Beton, Mauerwerk, etc.

- 4. Farben
Der Rahmen der farblichen Gestaltung wird bestimmt anhand des Farbregeisters RAL 840 HR vom RAL-Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß.
Zulässig sind die aufgeführten RAL-Farben und davon abgeleitete Abstufungen.
4.1 Dächer
Grau 7001, 7035, 9002 sowie Naturfarben für die unter 12 aufgeführten Materialien.
4.2 Außenwände für eingeschossige Gebäude
Weiß 9013-9015, 7035, 9001, 9002, 9018
Grau 7035, 7036, 7038
Weiß und Grau für Giebel- und Rauputz auch in Kombination mit Fachwerk
ROT 3003, 3004, 3005, 3009, 3011, Braun 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8023-8025
Rot und Braun für Backstein, Ziegel, Klinker, Klinkerimitat auch in Kombination mit Fachwerk.
4.3 Von den farblichen Gestaltungsvorschriften ausgenommen sind Gebäudeöffnungen, großflächige Verglasungen, Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten sowie Sockel bis zur Oberkante des Erdgeschloßbodens.
5. Grundstücksentwässerungen
5.1 Einfließungen an Verkehrsflächen sind:
- als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 120m aus standortgerechten Laubbäumen (siehe 2)
- als Zaun aus vertikalen Holzstäben oder lignanem Stabwerk bis zu einer Höhe von 120m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche
- als Steinwallhecken zulässig
- der Anteil der lebenden Hecken je Grundstück darf 75 % nicht unterschreiten.
5.2 Stützmauern sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Sie müssen eine Verkleidung in Beton, verputzte Ziegelmauer oder Naturstein erhalten.
6. Werbeanlagen
6.1 Wird gestrichen gem. Beschluß 11.12.1997
6.2 Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- 7. Zusätzliche Bauelemente
7.1 Parabol-Antennen und Antennenmasten sind nur auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht absehbaren Teilen des Grundstücks zulässig.
8. Begrünung baulicher Anlagen
8.1 Soweit eine Befestigung von Flächen (außer Hauptammel- und Sammelstraßen) erforderlich ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (Versickerungsgrad mind. 20% z.B. Schotterrasen, Pflastersteinen, Pflaster mit breiten Fugen, Klopflaster, Pflaster, wasserpermeable Decke), dies gilt für:
- Pkw-Stellplätze
- Garagenzufahrten (als Spuren)
- private und öffentliche Geh- und Radwege
- Anliegerstraßen.
8.2 Müllbehälter und Abfallanlagen sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Palisaden, Zäunen o.ä.) und geeigneten immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, Liguster etc.) ausreichend abzuschirmen.

Hinweis

- 1. Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSCHG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auffindende Funde gem. § 11 DSCHG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahme vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3).
2. Oberflächenwasserung
Das anfallende Niederschlagswasser soll von demjenigen bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.
3. Baumerhalt
In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume gem. DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- 1. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO) wird die Art der Nutzung wie folgt differenziert:
Allgemein zulässig:
- Wohngebäude mit je 1 Dauerwohnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes als 1 Ferienwohnung oder 2 Ferienzimmer je Wohngebäude (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3, 9 und 10 BauNVO)
Ausnahmsweise zulässig:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
Ausgeschlossen sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Garagenbetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
geändert lt. Beschluß vom 15.10.98

- 1. In dem Mischgebiet (M) (§ 6 BauNVO) wird die Art der Nutzung wie folgt differenziert:
Allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe (max. 150 qm Verkaufsfläche), Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes als maximal drei Ferienwohnungen oder maximal sechs Ferienzimmer je Gebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbetriebe.
Ausgeschlossen sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO):
- Tankstellen
- Vergnügungstälten.
2. Wird gestrichen gem. Beschluß 11.12.1997
3. Balkone, Loggien, Veranden, Erker, Treppenhausvorbauten und Hauszugangsvordächer können die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 2,00m überschreiten (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
4. Das gesamte Plangebiet wird (gem. § 9 (1) 23 BauGB) als Gebiet festgesetzt, in dem Festorenstoffe nicht verwendet werden dürfen.
5. Die Schifflächen im Einmündungsbereich Dorfstrasse/ AW1 sind von jeglicher Bebauung und Befestigung über 0,70 m Höhe über der Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Die Schifflächen sind anzunehmen mit einer Schenkellänge von 15 m im AW1 und einer Schenkellänge von 40 m in der Dorfstrasse. (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird die Mindestgröße für Baugrundstücke mit 750 qm festgesetzt.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Derzeit überbaute Flächen sind vollständig zu entsiegeln.
8. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Je angefangener 100 qm Neuversiegelung durch Bebauung, bauliche Nebenanlagen, Stellplätze etc., sind 2 standortgerechte heimische Laubbäume und 2 standortgerechte heimische Obstbäume (Anhang Gehölzliste 1) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind einschließlich ihrer Pflanzfläche durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen und Verdrichtungen des Bodens durch Kraftfahrzeuge zu schützen.
- Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sind je 100 qm Neuversiegelung durch Verkehrsflächen zwei einheimische und standortgerechte Laubbäume (Anhang Gehölzliste 1) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind einschließlich ihrer Pflanzfläche durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen und Verdrichtungen des Bodens durch Kraftfahrzeuge zu schützen.
- Gehölze, die im Bereich der privaten Grünflächen gepflanzt werden müssen ausschließlich standortgerecht und einheimisch sein.
9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung. (§ 9 (1) Nr. 25a-b BauGB)
- Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind Gehölze der Liste 2 (siehe Anhang) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
10. Die folgenden Gehölzlisten sind Bestandteil des Bebauungsplanes:
Liste 1: standortgerechte Laubbäume
- Spitzahorn
- Acer platanoides
- Carpinus betulus
- Fraxinus excelsior
- Prunus avium
- Prunus pyramidalis
- Quercus petraea
- Sorbus aucuparia
- Salix spec.
Liste 2: hochwüchsige, standortgerechte Sträucher
- Crataegus laevigata
- Euonymus europaeus
- Ilex aquifolium
- Ligustrum vulgare
- Lonicera xylosteum
- Rosa canina
- Rosa spinosissima
- Rubus fruticosus
- Salix caprea
- Sambucus nigra
Liste 3: Kletter- und Rankpflanzen
- Aristolochia junior
- Clematis vitalba
- Hedera helix
- Lonicera var.
- Parthenocissus quinquefolia
- Polygonum aubertii
- Pfeifenwinde
- Waldrebe
- Efeu
- Geißblatt
- Fünfbliättriger Wilder Wein
- Dreilappiger Wilder Wein
- Schlingkriecher

Planzeichnung (Teil A) Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
Allgemein Wohngebiete (siehe Textliche Festsetzungen) (§ 4 BauNVO) geändert lt. Beschluß vom 15.10.1998
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,2 Grundflächenzahl
1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Mindestgröße der Baugrundstücke siehe textliche Festsetzung
FH 17,0m UH1 Höhe baulicher Anlagen, Firsthöhe als Höchstmass über NN

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
- - - - - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
AW1 Anliegerweg Typ 1
5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- - - - - Elektro-Freileitung (käuflich fortfallend)

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 BauGB

- 7. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabens- und Erschließungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

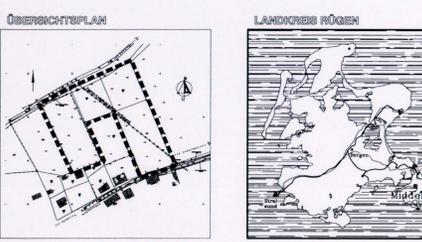
- Zweckbestimmung
Feuertischteil

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

- Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche (Bestandteile siehe Planzeichnung) (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GEMEINDE MIDDELHAGEN 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 1/1996 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG "WOHNBEBAUUNG NÖRDLICHE DORFSTRASSE, ALT- REDDEVITZ"

SATZUNGSEXEMPLAR Fassung vom 15.04.1999



Middelhagen, den 30.08.1999
Kiesow, Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung: Heinrich Völter, 30926 Middelhagen, Telefon 05137/3236
Architekt und Stadtplaner: An der Junkernwiese 7, 30926 Seelze, Telefon 05137/91371